

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 10	Haßfurt, 29.11.2016	69. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest S. 79-80
- Allgemeinverfügung Verbot von Ausstellungen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel u. gehaltenen Vögeln anderer Art S. 80-81
- Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts S. 81-83
- Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken S. 84-85

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 85
- Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 85-86

### Teil I

Nr. FA I

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung und der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung;  
Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest

Das Landratsamt Haßberge erläßt folgende

#### Allgemeinverfügung

I.

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in Halterungen im Landkreis Haßberge halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Haßberge, die ihre Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Veterinärwesen, anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1 03 aus. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden (Mo-Fr: 8:30 – 12:30 Uhr, Do: 14:00 – 17:00 Uhr).

Haßfurt, 18.11.2016  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

---

Nr. FA I

Auf Grund von § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Art. 6 Fünfte VO zur Änd. Tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057) i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

erlässt das Landratsamt Haßberge folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Ausstellungen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten, beispielsweise reine Taubenausstellungen, sind im Landkreis Haßberge verboten.
2. Die sofortige Vollziehung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Gründe**

I.

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.11.2016, Az. 46h-G760-2016/34-130, eingegangen per Email über die Regierung von Unterfranken am 24.11.2016 8:13 Uhr, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf Risikominimierung ein Verbot der im Tenor nach Ziffer I verfügten Maßnahmen erforderlich. Auf Weisung der Regierung von Unterfranken in Würzburg vom 24.11.2016 war diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts, - GVBl 2012, S. 56 - i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

#### Zu Ziffer I des Tenors

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständig Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Gemäß dem o. g. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und der Weisung der Regierung von Unterfranken in Würzburg, ist das nach Ziffer I erlassene Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art und gehaltenen Vögeln einschließlich Tauben aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf Risikominimierung im Landkreis Haßberge erforderlich. Im Rahmen von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Häufiger werden im Landkreis Haßberge Anträge im Landratsamt Haßberge auf Taubenausstellungen gestellt. Es gilt, einen möglichen Kontakt mit infizierten Wildvögeln und damit ein gegebenenfalls bestehendes Infektionsrisiko zu verhindern. Da Tauben häufig in gemischten Beständen mit Ziergeflügel gehalten werden und als passive Überträger des Erregers dienen können, waren diese in das verfügte Verbot mit einzubeziehen.

Das verfügte Verbot nach Ziffer I des Tenors ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln im Landkreis Haßberge nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit hochpathogene aviäre Influenza H5N8 zu erreichen. Das Verbot der Geflügelausstellungen, ist erforderlich, da kein milderer Mittel zu Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch das Verbot von Ausstellungen und Märkte hinnehmen müssen, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überragt das öffentliche Interesse hinsichtlich des nach Nr. 1 des Tenors verfügten Verbotes das private Interesse der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach den Nrn. 1 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse.

Zu Nr. 5 des Tenors

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 bleibt unberührt.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in  
Würzburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Gegenwärtig besteht am VG Würzburg noch keine Möglichkeit, die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des sog. elektronischen Rechtsverkehrs vorzunehmen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 24.11.2016  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

---

Nr. L/4

### **Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Stand 31.12.2014)**

Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören  
oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagssitzung am 28.11.2016 wurde dieser Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2014 liegt in der Zeit vom 05.12. bis 12.12.2016 im Landratsamt Haßberge, Finanzverwaltung, Am Herrenhof 1, in Zimmer 405 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

## Übersicht Beteiligungsbericht 2014

**Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privatrechtsform (Stand 31.12.2014)**

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschaftskapital gesamt €	Gesellschaftskapital Anteil Landkreis €	Mehrheitsbeteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH <b>GKS</b> 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermischer Abfall- behandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu behandelnden Rest- mülls
Abfallvermarktung Haßberge GmbH <b>AVH</b> 1998	25.564,59	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwer- tung
Abfallwirtschaftsge- sellschaft des Land- kreises Haßberge mbH <b>AWH</b> 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus ande- ren Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die thermisch zu behan- deln sind
Gesellschaft zur Um- setzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haß- berge mbH <b>GUT</b> 2011	25.000,00	12.100,00 48,4 %	ja	Förderung der Umstellung der Energieversorgung im Landkreis Haßberge auf Erneuerbare Energien
Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH 1993	319.557,43	95.867,23 30,00 %	ja	Übernahme, Modernisie- rung und Betrieb des dem allgemeinen Verkehr dien- enden Flugplatzes in Haßfurt
Region Mainfranken GmbH 2011	49.995,00	4.545,00 9,09 %	nein	Regionale Entwicklung Mainfrankens als eigen- ständigen, attraktiven Wirt- schafts- und Lebensraum
Bürgerwindpark Sailerhäuser Wald GmbH & Co. KG 2014	1.240.000,00	190.000,00 15,3 %	nein	Inbetriebnahme der Wind- energieanlagen, Einspei- sung des Stroms aus Windenergie in das Strom- netz und Generierung von Einspeiseerlöse

Landratsamt Haßberge

Haßfurt, 28.11.2016

Fröhlich

Kreiskämmerer

Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäftsführer €	Ertragslage 2014 €	Kreditaufnahme 2014 T€
<p><b>Gesellschafterversammlung:</b> OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender)</p> <p><b>Geschäftsführung:</b> Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.</p>	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüberschuss 1.566 T	keine
<p><b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Handwerker (Vorsitzender bis 30.04.16), Landrat Schneider (Vorsitzender ab 01.05.16) Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn</p> <p><b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer, Manfred Eichhorn</p>	keine	Jahresfehlbetrag 1.029,40	keine
<p><b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Handwerker (Vorsitzender bis 30.04.16), Landrat Schneider (Vorsitzender ab 01.05.16)</p> <p><b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Handwerker (Vorsitzender bis 30.04.16), Landrat Schneider (Vorsitzender ab 01.05.16)</p> <p><b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer</p>	322,11 €/Mt.	Jahresüberschuss 53.116,85	keine
<p><b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Handwerker (Vorsitzender bis 30.04.2013), Landrat Wilhelm Schneider (Vorsitzende ab 01.05.2014)</p> <p><b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Handwerker (Vorsitzender bis 30.04.2013), Landrat Wilhelm Schneider (Vorsitzende ab 01.05.2014)</p> <p><b>Geschäftsführer:</b> Günter Mendel, Wilfried Neubauer, Gunter Häckner</p>	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahresüberschuss 629.712,70	keine
<p><b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Handwerker (bis 30.04.2014) Landrat Schneider (ab 01.05.2014) Sebastian Remelé, Bgm. Rudi Eck (bis 30.04.2015) Bgm. Günther Werner (ab 01.05.2014), Bernd Stephan, Georg Marquardt und Andreas Elsner (gemeinsam)</p> <p><b>Geschäftsführung:</b> Günter Mendel</p>	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresfehlbetrag: 2.323,02	keine
<p><b>Geschäftsführung:</b> Asa Petersson</p> <p><b>Gesellschafterversammlung Rat der Regionen Fachforen</b></p>	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüberschuss: 18.809,02	keine
<p><b>Geschäftsführung:</b> übt die Komplementärin aus, deren Geschäftsführer sind Sönke Tangermann und Norbert Zösch</p>	keine	Jahresfehlbetrag: 33.864,98	ja

Nr. L/4

**Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmens-  
satzung für das Kommunalunternehmen  
Haßberg-Kliniken  
- Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Landkreises Haßberge -**

**vom 28.11.2016**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende vierte Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken vom 16.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Leistungen des Kommunalunternehmens umfassen auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen einschließlich Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen, soweit diese der Kapazitätsauslastung der Krankenhäuser dienen oder ausnahmsweise der Landkreis im Rahmen der Daseinsvorsorge hierfür zuständig ist.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Gesellschaft“ durch die Worte „des Unternehmens“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine Entschädigung nach folgender Maßgabe:

1. für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates eine Pauschale von 60 €. Mitglieder, die sich an ein elektronisches Ladungs- und Schriftverkehrsverfahren anschließen (Ratsinformationssystem), erhalten anstelle dieses Betrages eine Entschädigung in Höhe von 70 € pro Sitzung.
2. Für notwendige Fahrten zu Sitzungen mit dem Pkw ausgehend von der Wohnung ein Kilometergeld in Höhe von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer gezahlt. Eine Entschädigung entfällt, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als drei Kilometer beträgt. Sind darüber hinaus Fahrten, z. B. wegen wechselnder Sitzungsorte

oder wegen einer Besichtigung notwendig, so werden diese Fahrten genauso entschädigt.

3. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
4. Selbstständig Tätige erhalten für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis zusätzlich eine Verdienstausschüttung in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde. Für die Dauer der Entschädigung ist maßgebend die Dauer der Anwesenheit in der Sitzung zuzüglich einer Stunde für An- und Rückreise für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese Regelung gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen.
5. Für Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nrn. 3. und 4. haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen zwingend ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Heranziehen einer Hilfskraft (z. B. für die Kinderbetreuung) ausgeglichen werden kann, gilt Nr. 4. entsprechend.

Die Auszahlung erfolgt nach jeder Sitzung.“

4. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 12 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sofern das Jahresergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Kommunalunternehmens nachteilig von dem im Wirtschaftsplan veranschlagten Ergebnis abweicht, unterliegt das Kommunalunternehmen in diesem Wirtschaftsjahr der Rechnungsprüfung gem. Art. 89 LkrO.“
6. § 12 wird um den folgenden Abs. 5 ergänzt:  
„Im Rahmen des Beteiligungsmanagements beim Landkreis Haßberge werden der zuständigen Organisationseinheit alle zur Unterstützung der Beteiligungssteuerung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Insbesondere
  1. werden die Vertreter des Beteiligungsmanagements zu den monatlichen Besprechungen zum Berichtswesen des Kommunalunternehmens eingeladen;
  2. werden dem Beteiligungsmanagement die Informationen aus dem Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt;
  3. erhält das Beteiligungsmanagement Kenntnis über die Korrespondenz zwischen dem Unternehmen und der Rechtsaufsichtsbehörde.“

§ 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken in der nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft.

Haßfurt, den 28.11.2016  
Landkreis Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

## Teil II

Az. I/2

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach**

Aufgrund Art. 22 KommZG erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach folgende Satzung:

**§1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Etwaige Entschädigungen werden durch eine gesonderte Satzung geregelt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Eltmann, 21.11.2016

Zweckverband z. Abwasserbeseitigung i.R. Eltmann-Ebelsbach

M. Ziegler  
Verbandsvorsitzender

---

Az. I/2

**Entschädigungssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im  
Raum Eltmann-Ebelsbach**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann - Ebelsbach erlässt aufgrund Artikel 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) die folgende

**Satzung**

**§1**

**Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2**

**Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Eine gesonderte Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht gewährt.

**§ 3**

**Entschädigung der Verbandsversitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von derzeit 444,86 €.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von derzeit 166,60 €.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird entsprechend den prozentualen Erhöhungen nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz angepasst.

**§ 4**

**Auslagenersatz**

Auslagenersätze, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetz werden nicht erstattet.

**§ 5**

**Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt.

**§ 6**

**In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eltmann, 21.11.2016

Zweckverband z. Abwasserbeseitigung i.R. Eltmann-Ebelsbach

M. Ziegler  
Verbandsvorsitzender

---

**Landratsamt Haßberge**

Wilhelm Schneider  
Landrat

---